

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/ 3/2013/Mag. Hinterleitner	Up/273/DA/FE Dr. Daniela Andratsch	4274	16.5.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz - HolzHÜG) erlassen wird und das BFW-Gesetz geändert wird; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 5 Abs 2 lit.a:

Der Entwurf sieht eine Frist von nur einem Monat vor, um im Beanstandungsfall eine gültige FLEGT-Lizenz bzw. - für nicht lizenzpflichtige Erzeugnisse - beweiskräftige Unterlagen über die Legalität des Einschlags zu beschaffen. Die Frist erscheint Praktikern viel zu kurz, sollten entsprechende Unterlagen und Beweismittel fehlen. Es kann bei wertvollen Ladungen aus Drittstaaten unter Umständen sogar notwendig sein, diese Unterlagen persönlich herbeizuschaffen. Wenn die Beschaffung von Dokumenten mit entsprechenden Behördenwegen und/oder Reisetätigkeiten verbunden ist, ist die Frist von einem Monat zur Nachweiserbringung zu kurz bemessen. Eine Frist von 3 Monaten wäre hier unbedingt notwendig und angemessen. Eine Verlängerungsmöglichkeit auf Antrag durch die Behörde in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls wäre aus Sicht der Praxis zu begrüßen.

Zu § 5 Abs 2 lit b:

Der Entwurf sieht auch die Sanktion des Verfalls der Ware vor, der aus unserer Sicht nicht von den Vorgaben der entsprechenden EU-Verordnungen gedeckt ist und eine unverhältnismäßige Maßnahme vor allem bei Fahrlässigkeitsdelikten darstellt.

Die einschlägigen EU-Bestimmungen formulieren die Anforderungen folgendermaßen:

Die Verordnung (EU) Nr.995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen

„Artikel 19

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durchgeführt werden.

(2) Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig sein und abschreckend wirken; sie können unter anderem Folgendes umfassen:

a) Geldstrafen, die im Verhältnis zu der Umweltschädigung, dem Wert des Holzes bzw. der Holzzeugnisse sowie den entgangenen Steuereinnahmen und den wirtschaftlichen Verlusten aus dem Verstoß stehen; die Höhe solcher Geldstrafen wird so berechnet, dass bei den Verantwortlichen, unbeschadet des legitimen Rechts auf Berufsausübung, der wirtschaftliche Gewinn aus ihren schweren Verstößen tatsächlich abgeschöpft wird; bei wiederholten schweren Verstößen werden die Geldstrafen schrittweise angehoben;

b) die Beschlagnahme des betroffenen Holzes und der betroffenen Holzzeugnisse;

c) die sofortige Aussetzung der Genehmigung, eine Handelstätigkeit auszuüben.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen mit und bringen ihr spätere Änderungen derselben unverzüglich zur Kenntnis.“

Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 DES RATES vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft
„Art. 5 (8) Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung anzuwenden sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

Unter gewissen Umständen finden sich sicher Argumente, dass nur der Verfall der Ware eine solche wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion darstellt und mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht, dieses Instrument des Verfalles nur im Ausnahmefall zum Einsatz zu bringen. Die Sanktion des Verfalles der Ware droht nach dem Entwurf auch bei Fahrlässigkeitsdelikten. Der Verlust der Ware kann für den Importeur den wesentlich größeren finanziellen Schaden bedeuten als eine Geldstrafe. Nicht nur, dass er seinen gewerblichen Abnehmer nicht (rechtzeitig) beliefern kann. Musste die Ware bereits vor dem Import in die EU bezahlt werden, so könnte der Verlust sogar existenzgefährdend sein, sollte der Warenwert ein sehr hoher sein. Umgekehrt wäre in diesem Fall das mit dem Verfall verfolgte Ziel, den Lieferanten zu treffen, kaum zu erreichen, da heimische Wirtschaftstreibende dem Vernehmen nach in Entwicklungsländern schlechte Chancen haben, zu ihrem Recht zu kommen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die Stellungnahme ergeht auch elektronisch an das Präsidium des Nationalrates.


Freundliche Grüße
Dr. Christoph Leitl
Präsident


Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin